

Leitfaden

Kartellrecht im VDA

Handreichung für unsere Verbandsarbeit



Berlin, Oktober 2015

Einleitung

Im Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) haben sich über 600 Unternehmen in Deutschland zusammengeschlossen, um gemeinsam eine saubere und sichere Mobilität in der Zukunft zu gewährleisten. Der VDA setzt sich mit seinen Mitgliedern, die sich aus den Fahrzeugherstellern, den Zulieferern sowie den Anhänger- und Aufbautenherstellern zusammensetzen, national wie international für die Gestaltung der bestmöglichen Automobilität ein. Unsere Ziele dabei sind Sicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit auf höchstem technischen Niveau.

Der VDA bekennt sich allgemein zu rechtmäßigem Handeln und richtet seine Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und EU-Kartellrecht aus. Zu diesem Zweck gibt der VDA mit dem vorliegenden Leitfaden Hinweise für seine Organe, Mitglieder und Mitarbeiter, durch deren Beachtung im Interesse des VDA und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll.

Der Leitfaden soll Mitgliedern und Mitarbeitern des VDA Sicherheit und Orientierung geben. Zu diesem Zweck enthält er u.a. Regelungen zu zulässigen und unzulässigen Themen von Verbandssitzungen, zu Marktinformationsverfahren, zu Verbandsempfehlungen und zur Durchführung von Verbandssitzungen. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der VDA-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

1. Vorbemerkung zum allgemeinen Kartellverbot

Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs durch Unternehmen bekämpfen. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen

zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Zusätzlich gilt das EU-Kartellverbot, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (Art. 101 Abs.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Danach verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen über Preise, Geschäftsbedingungen usw. Allerdings setzt dies keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Neben der Vereinbarung verbietet das Kartellrecht aber auch sog. abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Selbst der bloße Austausch bzw. bereits die einseitige Offenlegung von wettbewerblich relevanten Daten ist verboten, insbesondere wenn dies eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite ermöglicht. Allerdings können diese Leitlinien nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

2. Themen und Organisation von Verbandssitzungen

Verbandssitzungen dienen zwar vorrangig der Erörterung politischer Themen; gleichwohl findet das Kartellrecht auf die Verbandsarbeit uneingeschränkt Anwendung. Bestimmte Themen können aus kartellrechtlicher Sicht dann kritisch sein, wenn sie wettbewerblich relevante Daten betreffen. Wettbewerbliche Relevanz ist gegeben, wenn der gegenseitige Austausch entsprechender Informationen, deren einseitige Offenlegung oder Diskussionen der Verbandsmitglieder hierüber die Unsicherheit über das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringert oder aufhebt und damit den sogenannten Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzt. Der Begriff „Wettbewerber“ ist weit zu verstehen:

- Unternehmen stehen sowohl auf der Absatzseite als auch auf der Einkaufsseite miteinander im Wettbewerb. Als Wettbewerber ist jeder anzusehen, der entweder die gleichen oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbietet oder nachfragt.
- Wettbewerber kann unter Umständen bereits sein, wer unterschiedliche Produkte demselben Kunden anbietet, oder wer unterschiedliche Waren vom selben Lieferanten einkauft.
- Auch wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erst noch ein gleiches oder ähnliches Produkt innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit anbieten wird, gilt als (potentieller) Wettbewerber. Dabei kann der Begriff „kurze Zeit“ je nach Umständen auch einen Zeitraum umfassen, der ein Jahr deutlich (ggf. um das Mehrfache) übersteigt.
- Auch Unternehmen unterschiedlicher Marktstufe können zueinander im Wettbewerb stehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Hersteller seine Ware direkt aber auch über den Handel vertreibt.
- Unternehmen, die aktuell in einem Produktbereich nicht miteinander konkurrieren, können als (potentielle) Wettbewerber angesehen werden, wenn sie ohne weiteres und in relativ kurzer Zeit in der Lage wären, in Wettbewerb zueinander zu treten. Die nachfolgende Übersicht über zulässige bzw. unzulässige Themen gilt neben der eigentlichen Verbandssitzung auch für Pausen, für Rahmenveranstaltungen und für die zugehörige Korrespondenz.

a) Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Wettbewerber dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen u.a.:

- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- politisches Umfeld, allgemeine technische/ wissenschaftliche Entwicklungen, Regulierungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse,
- aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen sowie allgemeine Entwicklungen in der Industrie (sofern öffentlich bekannt),
- Diskussionen zu den Lobbyaktivitäten des VDA,
- Benchmarking-Aktivitäten, soweit (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen beteiligt sind; ein neutraler Dritter den Benchmark durchführt und das Ergebnis anonymisiert und aggregiert an die Beteiligten zurück spielt; keine Re-Individualisierung im Rahmen der Verbandssitzung ermöglicht wird; kein Bezug zu Produkten und Marktverhalten besteht (nur bspw. auf interne Prozesse oder Umweltstandards),
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks (soweit die Aggregation über den VDA oder einen sonstigen neutralen Dritten erfolgt),
- Austausch von allgemeinen Daten, die frei zugänglich sind (z. B. allgemeine Konjunkturdaten, vom KBA, aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen),
- rückwärts gerichteter Austausch über die allgemeine Geschäftsentwicklung, sofern sich die Angaben auf das gesamte Unternehmen, die gesamte Produktpalette oder andere aggregierte Geschäftsbereiche erstrecken und diese Informationen von den betreffenden Unternehmen bereits rechtmäßig veröffentlicht wurden.

b) Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Zu den Informationen, die Wettbewerber im Rahmen von Verbandssitzungen generell nicht austauschen dürfen, zählen insbesondere:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und –kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen und sonstige vertragliche Regelungen aus Verträgen mit Kunden / Lieferanten, sofern letztere wettbewerbslich relevant sind
- Informationen über Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten (sogenanntes „Signalling“),
- noch nicht rechtmäßig veröffentlichte Informationen über gegenwärtige Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insb. Absatz-/Umsatzzahlen), selbst wenn diese keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Informationen über interne Forschungs und Entwicklungsvorhaben,

- Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten) ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten gegenüber Dritten (z.B. wird überhaupt an Ausschreibung teilgenommen, für welche Lose, Stärke des Interesses am Gewinn der Ausschreibung),
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen,
- Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion hierauf bzw. der Reaktion der Wettbewerber,
- Verifikation von vom Kunden oder Lieferanten erhaltenen Informationen,
- gemeinsame Diskussion und Analyse von nach Ziff. 3 zulässigen Statistiken, insbesondere keine Auflösung der Aggregation.

c) Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen

Die VDA-Mitarbeiter laden in Abstimmung mit dem Sitzungsleiter rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei. Die VDA-Mitarbeiter unterstützen den Sitzungsleiter darin, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen (s. Ziff. 1, 3. Absatz) steht die VDA-Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung. Bei jeder VDA-Sitzung sollte zur Unterstützung des Sitzungsleiters mindestens ein VDA-Mitarbeiter anwesend sein. Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung).

Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Der Sitzungsleiter wird jede Verletzung bzw. jede mögliche Verletzung von Kartellrecht durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden.

Die VDA-Mitarbeiter unterstützen den Sitzungsleiter darin, dass von der Tagesordnung in Bezug auf kartellrechtlich relevante Themen nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden. Der Sitzungsleiter wird die Widersprüche prüfen und die Tagesordnungspunkte ggf. zurückweisen.

d) Protokolle von Verbandssitzungen

Die VDA-Mitarbeiter unterstützen den Sitzungsleiter darin, dass korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse erstellt werden. Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird.

Die VDA-Mitarbeiter wirken darauf hin, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den VDA unverzüglich auf ggfs. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

e) Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt mit Unterstützung durch den VDA-Mitarbeiter sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, spontanen Äußerungen oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

3. Marktinformationsverfahren / Verbandsstatistiken

Marktinformationsverfahren sind organisierte Datensammlungen, die Informationen z.B. in der Form von Verbandsstatistiken etwa über Fahrzeugzulassungen darstellen. Solche Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie einem legitimen Zweck dienen (z.B. der Analyse von Branchentrends) und offiziell über den Verband oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.

Der VDA trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere (auch mit Blick auf die jeweilige Marktstruktur sowie den Melderhythmus) nicht zu einer künstlich erhöhten Markttransparenz führen und (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen je Meldekategorie einbezogen sind. Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren an den VDA übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen.

4. Positionspapiere und Pressemitteilungen des VDA

Der VDA stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des VDA hindeuten. Zulässige Formulierungen sind:

- Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung,
- Darstellung aller sinnvollerweise in Betracht kommender Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

5. Verbandsempfehlungen

Der VDA erarbeitet in speziellen Fachgremien Verbandsempfehlungen, u.a. technische Normen und Standards (z.B. im Rahmen des DIN).

Der VDA prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Empfehlungen. Die Erarbeitung der Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren.

Der VDA stellt diese Empfehlungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung. Der VDA gibt keine Empfehlungen, weder direkt oder indirekt, für ein bestimmtes Marktverhalten seiner Mitgliedsunternehmen.

6. Selbstverpflichtungserklärungen

Der VDA darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z. B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Erklärung für Dritte offen ist,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

7. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der VDA ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder. Der VDA hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt. Der VDA wird einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des VDA werden will, respektieren.

Der VDA darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den VDA verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

8. Weitere Informationen / in Zweifelsfällen: VDA-Rechtsabteilung

Die VDA-Rechtsabteilung steht allen Mitarbeitern und Mitgliedern der VDA-Gremien für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.

Weblinks

[VDA website](#) →

[Leitfaden Kartellrecht VDA](#) →

[Fachabteilung Recht & Compliance](#) →

Ansprechpartner

Dr. Ralf Scheibach

Leiter der Abteilung Recht & Compliance

ralf.scheibach@vda.de

Dr. Viola Gomoll

Referentin Abteilung Recht & Compliance

viola.gomoll@vda.de

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Version 1.0, Oktober 2015